

**Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gewerbegebiet
„Am Reiterweg“**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde am 28.05.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 25.06.2008 (Eingang 08.07.2008) Az. 610-2;SG. 40 Nr. 1.10 genehmigt und durch die Bekanntmachung vom 08.07.2008 verbindlich wurde. Somit kann die o. g. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gewerbegebiet „Am Reiterweg“ durch seine Bekanntmachung rechtskräftig werden. Der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anregungen hinsichtlich der Berechnung, Lage und Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sowohl in der Satzung festgesetzt, wie auch in einem externen Kartenausschnitt bestimmt. Der Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes zum möglichen überschwemmungsgefährdeten Gebiet wurde auf der Planzeichnung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vermerkt. Weitere Umweltbelange wurden nicht festgestellt.

Es wurde der Begründung ein Umweltbericht beigelegt, in dem alle relevanten zu beachtende Belange behandelt und in die Planung eingestellt wurden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten.

Gemeinde Altenstadt, **08. JULI 2008**



Hadersbeck, 1. Bürgermeister